

2. Entwurf (unter Berücksichtigung des Vorprüfungsberichtes)

Abwasser-Verband Rafzerfeld (AWVR)

Zweckverbandsvertrag vom 29. März 1993

I. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1

Die Politischen Gemeinden Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil bilden unter dem Namen „Abwasserverband Rafzerfeld“ (AWVR) – im folgenden Verband genannt – auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes.

Der Verband entsteht durch die Aufnahme der Politischen Gemeinde Rafz in den 1972 gegründeten Abwasserverband Wil-Hüntwangen-Wasterkingen.

Art. 2

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit; sein Sitz befindet sich in Wil.

Art. 3

Statutenentwurf

Zweckverbandsstatuten vom 29. März 1993

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort, wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

Art. 1

Die Politischen Gemeinden Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil bilden unter dem Namen „**Abwasserverband Rafzerfeld**“ (AWVR) – im folgenden Verband genannt – auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Wil.

Bemerkungen

Die Statuten **sollten** geschlechtsneutral formuliert sein (bei Texten der kantonalen Verwaltung zwingend).

Da Art. 92 Abs. 3 KV die Rechtspersönlichkeit der Zweckverbände ausdrücklich bestimmt, kann auf diesen Hinweis in den Statuten verzichtet werden.

unverändert

Der Verband bezweckt:

1. Den Betrieb und die allfällige Erweiterung des gemeinsamen Sammelkanals von Rafz bis zur Landesgrenze.
2. Die gemeinsame Beteiligung am Betrieb und am allfällig weiteren Ausbau der Kläranlage Hohentengen samt anteiligem Sammelkanalnetz.
3. Den Bau und Betrieb allfällig notwendiger Hilfsanlagen sowie weiterer dem Gewässerschutz und der Beseitigung fester oder flüssiger Siedlungsabgänge dienender Einrichtungen und Massnahmen (z.B. Klärschlamm Entsorgung etc.), soweit diese nicht Sache der einzelnen Gemeinden sind.

II. Grundlagen

Art. 4

Die nachfolgenden Vereinbarungen:

- Vereinbarung vom 25. November 1992 zwischen den Gemeinden Hohentengen, Kaiserstuhl, dem Abwasserverband Wil-Hüntwangen-Wasterkingen und der Politischen Gemeinde Rafz über eine gemeinsame Abwasserbeseitigung
- Zusatzprotokoll Nr. 1 zu obiger Vereinbarung vom 25. November 1992 zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung
- Vereinbarung vom 29. Juni 1992 zwischen dem Abwasserverband Wil-Hüntwangen-Wasterkingen mit der Politischen Gemeinde Rafz über die Mitbenützung des bereits erstellten Sammelkanals

unverändert

- Sowie allfällige spätere Vereinbarun- gen/Änderungen, welche von den Ge- meindeversammlungen aller Verbands- gemeinden genehmigt werden,

bilden für die Tätigkeit des Verbandes und sei- ner Organe eine verpflichtende Grundlage.

III. Organisation

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 5

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Abwasserkommission
2. die Rechnungsprüfungskommission
3. die Gemeinderäte der Verbandsgemein- den
4. die Gemeindeversammlung der Ver- bandsgemeinden

Der Abwasserkommission sind beigegeben:

A) Organe

Art. 5

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbands- gebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Abwasserkommission (Verbands- vorstand)
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Kantonsverfassung sieht ausdrücklich vor, dass den Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebietes das Initiativ- und Referen- dumsrecht zustehen (Art. 93 Abs. 2 KV). Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes können weitere Rechte übertragen werden. Im Übrigen sind die Zweckverbände demokratisch zu organisieren (Art. 93 Abs. 1 KV). Die- se Bestimmung bedeutet, dass sich die Ge- meinden beim Aufbau eines Zweckverbandes am Organisationsrecht des Gemeindegesetz- es zu orientieren haben. Bei Zweckverbän- den mit zweistufiger Organisation überneh- men die Stimmberechtigten und die Ver- bandsgemeinden mindestens die Aufgaben der Gemeindeversammlung. Bei der Gestal- tung der internen Organisation sind die Zweckverbände weitgehend frei. Die Zustän- digkeit innerhalb der einzelnen Verbandsge- meinden richtet sich nach der jeweiligen Ge- meindeordnung. Für die Bestellung der Be- hörden sind die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte und des Gemein- degesetzes massgebend.

unverändert

1. der Aktuar
2. der Rechnungsführer
3. das Wartungspersonal

Art. 6

Die Abwasserkommission und die Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn – sofern nichts anderes vermerkt – mindestens drei Verbandsgemeinden vertreten sind.

Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung dieser Kommissionen sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen § 65 und 71.

Art. 7

~~Ein in die Befugnisse der Organe der beteiligten Gemeinden fallender Verbandsbeschluss ist, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, gültig zustande gekommen, wenn er die Zustimmung der zuständigen Organe von allen Verbandsgemeinden gefunden hat.~~

B) Stimmberechtigte des Verbandsgebietes

Art. 7 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 8 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Abwasserkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung.

Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

unverändert

Die neue Kantonsverfassung hat einen Ausbau der Volksrechte in den Zweckverbänden zur Folge. Die wichtigste Neuerung besteht darin, dass Abstimmungen über Initiativbegehren und über Ausgaben ab einer bestimmten Höhe (Finanzreferendum) auf Verbands Ebene erfolgen, d.h. dass bei diesen Abstimmungen die Stellungnahme der Stimmberechtigten des Verbandes und nicht mehr die Stellungnahmen der einzelnen Verbandsgemeinden den Ausschlag geben. Damit können gewisse Beeinträchtigungen des politischen Willensbildungsprozesses behoben werden –

z.B. schwerfällige Entscheidungsabläufe, wenn die Abstimmungen in den einzelnen Verbandsgemeinden an verschiedenen Terminen stattfinden.

Art. 9 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes
3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für
 - einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.-- und über
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.--

C) Initiative

Art. 10 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Da mit einer Statutenänderung oder mit Auflösung des Zweckverbandes in die Rechte der Verbandsgemeinden eingegriffen wird, findet die Abstimmung in den einzelnen Verbandsgemeinden statt. Das Beschlussverfahren ist in den Verbandsstatuten zu regeln.

Die Anzahl der benötigten Unterschriften hängt von der Grösse des Verbandsgebietes ab. Beim Erlass der Statuten ist diese Zahl sachlich zu begründen. Das Gemeindeamt empfiehlt, als Quorum 1-3,5% der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet vorzusehen.
Hüntwangen 665

Rafz	2550
Wasterkingen	425
Wil	940
Total	4580

Art. 11 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 160 Stimmberechtigten unterstützt und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung im Amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Verbandsvorstand, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

Art. 12 Einreichung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Verbandsvorsteherschaft nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

D) die Verbandsgemeinden

Art. 13 Zuständigkeit

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung dieser Statuten
2. die Auflösung des Verbandes
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim

Verband

4. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Vorstand

Art. 14 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zustande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Vertragsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

B) Die Abwasserkommission

Art. 8

Die Abwasserkommission besteht aus vier Mitgliedern.

Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde wählt aus seiner Mitte auf die gesetzliche Amtsdauer der Gemeindebehörde je ein Mitglied sowie einen Stellvertreter.

Art. 9

Jedes Kommissionsmitglied hat eine Stimme. Ein Kommissionsbeschluss erfordert die Zustimmung von mindestens drei Kommissionsmitgliedern, sofern ~~der Vertrag~~ **die Statuten** nichts anderes vorschreiben.

E) Abwasserkommission

neu Art. 15

unverändert

neu Art. 16

unverändert

Art. 10.

Die Abwasserkommission konstituiert sich selbst.

Art. 11

Das Aktuariat sowie die Rechnungsführung wird je durch einen von der Kommission gewählten Funktionär einer Verbandsgemeinde besorgt.

Der Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen des Verbandes obliegt einem von der Abwasserkommission auf Amtsdauer gewählten Wärter.

Art. 12

Rechtsverbindliche Unterschrift für die Abwasserkommission und namens des Verbandes führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vize-Präsident) und der Aktuar (im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter) gemeinsam.

Die Abwasserkommission regelt die Anweisungsbefugnis und die Zeichnungsberechtigung im Geldverkehr.

Art. 13

Die Abwasserkommission kann bestimmte Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen.

Für Spezialaufgaben können im Rahmen der finanziellen Kompetenzen auch Aufträge/Aufgaben an aussenstehende Büros/Unternehmungen erteilt werden.

Art. 14

Die Abwasserkommission besorgt alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht nach den Bestimmungen ~~dieses Vertrages dieser Sta-~~

neu Art. 17

unverändert

neu Art. 18

Satz 2 lautet: Der Betrieb und der Unterhalt der Abwasseranlagen des Verbandes obliegt dem von der Abwasserkommission auf Amtsdauer gewählten Wartungspersonal.

neu Art. 19

unverändert

neu Art. 20

unverändert

neu Art. 21

unverändert

tuten in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

Art. 15

Über die Verhandlungen der Abwasserkommission ist ein Protokoll zu führen. Protokollkopien sind allen Mitgliedern sowie den Gemeinden zuzustellen.

Art. 16

Die Abwasserkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

Art. 16.1 Allgemeines

1. Geschäftsführung des Verbandes nach den massgebenden Gesetzen, Verordnungen, Vereinbarungen und übergeordneten Beschlüssen der zuständigen Organe.
2. Erstellung resp. Verabschiedung der Betriebsrechnung zu Händen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden bis jeweils 31. Januar.
3. Erstellung resp. Verabschiedung von Sonderrechnungen mit separatem Ausgabenbeschluss zu Händen der Gemeinderäte.
4. Aufstellung und Bekanntgabe des jährlichen Voranschlages an die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden bis jeweils 15. September.
5. Festlegung der Betriebskostenverteilung auf die Verbandsgemeinden gemäss den Vertragsbestimmungen.
6. Beschaffung der zur Finanzierung der Verbandsaufgaben erforderlichen finanziellen Mittel.

neu Art. 22

unverändert

neu Art. 23

neu Art. 24.1

unverändert

**Art. 16.2 Gegenüber dem Kläranlagebetreiber
(Gemeinde Hohentengen)**

1. Langfristige Sicherstellung der erforderlichen Kläranlagekapazität für den Verband.
2. Vertragliche Regelung der Abwasserabgabe mit dem Anlagebetreiber.
3. Stellungnahme zu Ausbauvorhaben des Kläranlagebetreibers und Antragstellung über besondere Ausgabenbeschlüsse zu Händen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.
4. Laufende Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des Verbandes während Ausbau und Betrieb der Kläranlage.

Art. 16.3 Für verbandseigene Anlagen

1. Langfristige Planung und Realisierung von allfälligen Ausbauvorhaben.
2. Sicherstellung des erforderlichen Unterhaltes an den Bauwerken und Anlagen.
3. Genehmigung von Anschlüssen gewerblicher oder industrieller Abwässer und Veranlassung der Führung eines einschlägigen Katasters über das Verbandsgebiet.

Art. 16.4

Die Befugnisse der Verbandsgemeinden und ihrer Organe gemäss den nachstehenden Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 17

Die Abwasserkommission beschliesst in eigener Kompetenz über:

neu Art. 24.2

unverändert

neu Art. 24.3

unverändert

neu Art. 24.4

unverändert

neu Art. 25

1. Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind (unter dem Vorbehalt von Art. 19.5, 20.2 und 20.3) oder die zwingende Folge des Vollzugs von Bestimmungen der Zweckverbandsvereinbarung oder von Verbandsbeschlüssen darstellen,
2. Ausgaben, die den Voranschlag übersteigen, sowie neue einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, höchstens aber bis zum Gesamtbetrag von Fr. 100'000.-- pro Jahr,
3. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, höchstens aber bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20'000.-- pro Jahr.

1. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.--
2. über neue im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis Fr. 25'000.-- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr Fr. 50'000.--, und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr Fr. 20'000.--

Neue Finanzkompetenzen

Art. 18

Das Wartungspersonal erfüllt seine Aufgabe nach Massgabe des von der Abwasserkommission aufgestellten Pflichtenheftes. Es ist dem mit der Betriebsaufsicht betrauten Mitglied dieser Behörde unterstellt.

neu Art. 26

unverändert

C) Organe der Verbandsgemeinden

Art. 19

Den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden steht zu:

1. Wahl ihres Vertreters und Stellvertreters in die Abwasserkommission
2. Verabschiedung beantragter Projekte und **Bauabrechnungen** vertraglicher Vereinbarungen ~~zu Handen der Gemeindeversammlungen~~
3. **Abnahme von Bauabrechnungen**
4. Genehmigung des Betriebsvoranschlages und der Betriebsrechnung

F) Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

neu Art. 27

5. Genehmigung der Beschlüsse der Abwasserkommission über die Entschädigung an die Mitglieder der Abwasser- und Rechnungsprüfungskommission sowie an das Aktuariat und die Rechnungsführungsstelle
6. Beschlussfassung über einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, welchen den ordentlichen Betriebsaufwand übersteigen (insbesondere ausserordentliche Unterhaltsarbeiten, Anschaffungen usw.) sowie über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben, in beiden Fällen im Rahmen der den Gemeinderäten durch die Gemeindeordnung eingeräumten Kompetenzen und unter dem Vorbehalt von Art. 17 dieser Vereinbarung
7. Beschlussfassung über dringende, unvorhergesehene Ausgaben für die Behebung von Schäden und Betriebsstörungen, welche die Wirksamkeit der Anlagen beeinträchtigen
8. Umsetzung der Vertrags- und Vereinbarungsbestimmungen in der eigenen Gemeinde.

Art. 20

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu:

1. Beschlussfassung über die Beteiligung an der Abwasserreinigungsanlage Hohentengen und über übergeordnete Verträge (z.B. Zweckverbandsvertrag, An-

Ziff. 5:

Die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck ~~von Fr. 100'000.--~~ bis Fr. 500'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck ~~von Fr. 20'000.--~~ bis 50'000.--, **soweit nicht die Abwasserkommission zuständig ist.**

G) Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden

neu Art. 28

unverändert

schlussvertrag Hohentengen etc.)

- ~~2. Beschlussfassung über neue, nicht unter den ordentlichen Betriebsaufwand fallende Ausgaben (also insbesondere über grössere, ausserordentliche Unterhaltsarbeiten, Anschaffungen, Erweiterungs- und Ergänzungsbauten usw.) sowie über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben, soweit sie die den Gemeinderäten durch die Gemeindeordnung eingeräumten Ausgabenkompetenzen übersteigen~~
- ~~3. Beschlussfassung über Ausbauprojekte und Abnahme besonderer Bauabrechnungen, sofern dafür nicht gemäss Art. 19 die Gemeinderäte zuständig sind.~~

D) Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 21

Die RPK des Verbandes besteht aus vier Mitgliedern; die RPK der Verbandsgemeinden ordnen je ein Mitglied auf die gesetzliche Amtsdauer ab.

Präsident der Verbands-RPK ist der RPK-Vertreter der Verbandssitz-Gemeinde Wil; im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Die Verbands-RPK hat ihre Entscheide mit Mehrheitsbeschluss zu fassen.

Art. 22

Die RPK hat die Voranschläge, die besonderen Ausgabenbeschlüsse, die jährliche Verbandsrechnung und die besonderen Bauabrechnungen zu Handen der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf ihre Richtigkeit bezie-

H) Rechnungsprüfungskommission (RPK)

neu Art. 29

unverändert

neu Art. 30

unverändert

ungsweise finanzielle Angemessenheit und ihre Gesetzmässigkeit zu überprüfen.
Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

IV. Bau der Anlagen

A. Abwasserreinigungsanlage Hohentengen

Art. 23

Der 1992 durch alle Gemeinden beschlossene Ausbau der Abwasserreinigungsanlage Hohentengen ist ausgelegt für total 15'800 Einwohner und Einwohnergleichwerte (E+EG) respektiv eine maximale Abwassermenge (Mischwasser bei Regenwetter) von 190 l/s.

Davon entfallen auf den Verband insgesamt 8'950 E+EG respektiv maximal 125 l/s, welche sich auf die einzelnen Gemeinden wie folgt aufteilen.

Hüntwangen	1'400 E+EG	15,64%	19,55 l/s
Rafz	4'800 E+EG	53,63%	67,04 l/s
Wasterkingen	750 E+EG	8,38%	10,47 l/s
Wil	<u>2'000 E+EG</u>	<u>22,35%</u>	<u>27,94 l/s</u>

<u>Total</u>	<u>8'950 E+EG</u>	<u>100 %</u>	<u>125 l/s</u>
--------------	-------------------	--------------	----------------

Art. 24

Der auf den Verband entfallenden Anteil der gesamten Ausbaurkosten der Abwasserreinigungsanlage Hohentengen gemäss dem im Sommer 1992 von den Gemeinden genehmigten Projekt des Ingenieurbüros Hunziker, Winterthur, wird nach dem Schlüssel gemäss Art. 23 auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

neu Art. 31

unverändert

neu Art. 32

unverändert

Art. 25

Die gesamten Baukosten des Verbandes werden während der Bauzeit einem Verbands-Baukonto belastet. Die Verbandsgemeinden haben ihre Baukostenanteile auf Aufforderung hin nach Massgabe des Baufortschrittes diesem Konto zu überweisen. Der Verband leistet die erforderlichen Zahlungen an die Gemeinde Hohentengen.

Art. 26

Staats- und eventuelle Bundesbeiträge werden, soweit sie nicht den Gemeinden direkt ausgerichtet werden, den Gemeinden auf Abrechnung an ihrem Baukostenanteil gutgeschrieben. Staatsbeiträge, die den Verbandsgemeinden gemeinschaftlich zustehen und ihrer Natur nach nicht ausscheidbar sind, sowie allfällige Einnahmen aus dem Bau werden der Bauabrechnung gutgeschrieben.

Art. 27

Der Baukostenverleger sowie die Zahlungs- und Abrechnungsvorschriften finden auch für spätere bauliche Massnahmen (Ergänzungen, Verbesserungen und Erneuerungen), für die eine besondere Bauabrechnung erstellt wird, sinngemäss Anwendung, sofern die zuständigen Organe bei der Beschlussfassung über die baulichen Vorkehren nichts anderes beschliessen.

Art. 28

Bei der späteren Erweiterung der Anlagen ist der Baukostenverleger unter der Berücksichtigung der bisherigen und der neuen Dimensionierungsgrundlagen neu festzusetzen. Der neue

neu Art. 33

unverändert

neu Art. 34

unverändert

neu Art. 35

unverändert

neu Art. 36

unverändert

Kostenverleger gilt hernach auch im Rahmen von Art. 27. Im Übrigen finden die Bestimmungen über den Bau der Anlagen bei Erweiterungen sinngemäss Anwendung, soweit bei der Beschlussfassung nichts anderes festgelegt wird.

Art. 29

Der Verband hat an der Abwasserreinigungsanlage Hohentengen kein Eigentum.

B) Sammelkanal Rafz bis Landesgrenze

Art. 30

Der durch die Politische Gemeinde Rafz zu erstellende Sammelkanal Rafz bis Wil (Gebiet Neuhaus) und der bestehende Sammelkanal Wil (Neuhaus) bis Landesgrenze sind Eigentum des Verbandes.

Art. 31

Notwendige Ausbauten des Kanales Rafz bis Landesgrenze erfolgen gemäss der genehmigten Vereinbarung vom 29. Juni 1992 zwischen dem Abwasserverband Wil-Hüntwangen-Wasterkingen und der Politischen Gemeinde Rafz.

Kosten von Ausbauten, welche gemäss dieser Vereinbarung zu Lasten des Verbandes gehen, werden – bei Beibehaltung der bisherigen E+EG-Werte – zwischen den Gemeinden gemäss dem Schlüssel von Art. 23 verteilt. Ändern die bisherigen E+EG-Werte, so ist der Schlüssel mit der Beantragung des Ausbautens neu festzulegen.

neu Art. 37

unverändert

neu Art. 38

unverändert

neu Art. 39

unverändert

Art. 32

Die Regelungen gemäss Art. 25 und Art. 26 gelten sinngemäss auch für Bauvorhaben des Verbandes am Sammelkanal Rafz bis Landesgrenze.

Art. 33

Die zulässigen maximalen Beschickungsmengen der einzelnen Gemeinden in den Sammelkanal ergeben sich für den Ausbaustand 1993 aus der in Art. 31 erwähnten Vereinbarung vom 29. Juni 1992.

Allfällige Änderungen dieser Beschickungsmengen sind durch die zuständigen Instanzen mit der Genehmigung der entsprechenden Ausbauprojekte zu beschliessen.

V. Betrieb der Anlagen**A) Abwasserreinigungsanlage Hohentengen****Art. 34**

Der Betrieb der Abwasserreinigungsanlage obliegt der Gemeinde Hohentengen.

Art. 35

Rechte und Pflichten für die Anlieferung von Abwasser sind durch den Verband mit der Gemeinde Hohentengen vertraglich zu regeln.

Alle Organe des Verbandes sind verpflichtet, diese vertraglichen Vereinbarungen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen in den Verbandsgemeinden durchzusetzen.

B) Sammelkanal Rafz bis Landesgrenze**neu Art. 40**

unverändert

neu Art. 41

unverändert

neu Art. 42

unverändert

neu Art. 43

unverändert

Art. 36

Betrieb und Unterhalt des Sammelkanals obliegen dem Verband. Die Abwasserkommission hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Art. 37

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, alles verunreinigte Abwasser, das ihren Kanälen zugeleitet wird, dem Sammelkanal zuzuführen. Wo erforderlich, sind vor dem Einlass in den Sammelkanal gegebenenfalls Rückhaltebecken und/oder Hochwasserentlastungen vorzusehen. Zeichnet sich eine Überlastung des Sammelkanals ab, so haben die Verbandsorgane die Erweiterung an die Hand zu nehmen.

Art. 38

Das von den Gemeinden dem Sammelkanal zugeführte Abwasser hat den Ansprüchen der Abwasserreinigungsanlage in Hohentengen zu entsprechen.

Die dem Verband laut Vereinbarung mit Hohentengen zugebilligten maximalen Schmutzwasserfrachten im Abwasser verteilen sich auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis ihrer E+EG-Werte gemäss Art. 23.

Art. 39

Bewilligungen für den Neuanschluss industrieller oder gewerblicher Abwasser dürfen von den Gemeindebehörden nur mit Ermächtigung oder unter dem Vorbehalt der Genehmigung seitens der Abwasserkommission erteilt werden. Die Abwasserkommission kann ihre Genehmigung von der Erfüllung sichernder Bedingungen abhängig machen.

neu Art. 44

unverändert

neu Art. 45

unverändert

neu Art. 46

unverändert

neu Art. 47

unverändert

C) Betriebskosten

Art. 40

Die Betriebskosten des Verbandes setzen sich zusammen aus den anteiligen Betriebskosten der Abwasserreinigungsanlage Hohentengen, den Betriebskosten des Sammelkanals und den Kosten der Abwasserkommission samt Sekretariat und Rechnungsstelle.

Die Betriebskosten sind der Rechnungsstelle durch die Verbandsgemeinden nach Erfordernis zu bevorschussen.

Die Verteilung dieser Kosten auf die Verbandsgemeinden erfolgt durch die Abwasserkommission gemäss den Regeln von Art. 41, 42 und 43. Diese muss dazu vollzählig sein und der Beschluss hat einstimmig zu erfolgen.

Art. 41 (Anlage Hohentengen)

Art. 41.1

Der von der Gemeinde Hohentengen dem Verband belastete Betriebskostenanteil wird zwischen den Verbandsgemeinden aufgrund ihrer angelieferten Abwassermenge verteilt (Verursacherprinzip). Diese wird durch sporadische und gleichzeitige Messung der Abwassermenge jeder Gemeinde (bei Trockenwetter im Einzugsgebiet) ermittelt. Aus den gemessenen Abwassermengen ergibt sich der Verteilschlüssel für die dem Verband von Hohentengen belasteten Betriebskosten. Dieser Schlüssel hat Gültigkeit bis zur nächsten Messung.

Die Abwasserkommission legt jeweils Zeitpunkt und Dauer der Messung fest (mindestens ein-

neu Art. 48

unverändert

neu Art. 49

neu Art. 49.1

Der von der Gemeinde Hohentengen dem Verband belastete Betriebskostenanteil wird zwischen den Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Der Kostenverteilschlüssel richtet sich nach:

- den Einwohnerzahlen;
- den Einwohnergleichwerten von Industrie und Gewerbe nach dem Modell des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) in der jeweils per 31. Dezember gültigen Fassung.

Die Abwasserkommission revidiert den Kostenverteiler unter Berücksichtigung der aktuellen Werte alle vier Jahre (beginnend am 31.12.2010).

mal in vier Jahren) und beauftragt mir deren Durchführung und Auswertung eine von allen Kommissionsmitgliedern anerkannte Stelle. Die Kosten für Messungen und Auswertung sind Bestandteil der Betriebskosten.

Art. 41.2

Allfällige Sondergebühren im Betriebskostenanteil des Verbandes für erhöhten Reinigungsaufwand des Abwassers inklusive des Aufwandes für die Verursacherermittlung werden innerhalb des Verbandes gemäss Verursacherprinzip abgerechnet.

Art. 41.3

Allfällige Kosten für die Einleitung von Wasser aus Regenüberlaufbecken in öffentliche Gewässer werden zwischen den Gemeinden nach dem Verursacherprinzip verteilt.

Art. 42 (Sammelkanal)

Die Betriebskosten des Sammelkanals werden zwischen den Gemeinden gemäss Art. 41.1 verteilt.

Art. 43 (Kommissionen)

Die Kosten der Abwasserkommission samt Sekretariat und Rechnungsstelle werden zwischen den Gemeinden in gleichen Teilen getragen. Die Kosten der RPK trägt jede Gemeinde selbst; sie sind nicht Bestandteil der Betriebsrechnung.

VI. Verbandshaushalt

Art. 44

Der ordentliche Betriebsaufwand für die Anlagen

In den Einwohnerzahlen sind die Liegenschaften, welche berechtigterweise nicht an die ARA Hohentengen angeschlossen sind, nicht enthalten.

neu Art. 49.2

unverändert

neu Art. 49.3

unverändert

neu Art. 50

unverändert

neu Art. 51

unverändert

neu Art. 52

unverändert

und den Verband wird durch den Voranschlag beschlossen.

Neue Ausgaben, die nicht zum ordentlichen Betriebsaufwand gehören und ausserhalb des Kompetenzbereiches der Abwasserkommission fallen, dürfen nur aufgrund besonderer Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane getätigt werden. Für solche Ausgaben ist eine besondere Bauabrechnung zu erstellen, wenn sie den Betrag von Fr. 100'000.-- im Einzelfall übersteigt.

Art. 45

Die Verbandsgemeinden haben dem Verband nach Bedarf die erforderlichen Betriebsvorschüsse auf Abrechnung zinsfrei zu gewähren.

Art. 46

Der Verband führt keine Kapitalrechnung. Die Baukosten sind sofort nach Erstellung der Abrechnung durch anteilmässige Zahlungen bzw. Restzahlungen der Verbandsgemeinden auszugleichen. Die Betriebsrechnung ist alljährlich auf Jahresende bis spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres abzuschliessen und innert 30 Tagen durch anteilmässige Leistungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.

VII. Allgemeine Bestimmungen, Schlussbestimmungen

Art. 47

Die Gemeinden sind – unter Vorbehalt des Rückgriffes auf Fehlbare – einander und dem Verband haftbar für alle Schäden, die wegen Missachtung des eidgenössischen Gewässer-

neu Art. 53

unverändert

neu Art. 54

unverändert

neu Art. 55

unverändert

schutzgesetzes, des kantonalen Wassergesetzes und der zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie wegen Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages und der Vereinbarungen mit der Gemeinde Hohentengen und der durch die Umstände gebotenen Sorgfaltspflicht entstehen.

Art. 48

Der Verband untersteht wie die Gemeinden der Staatsaufsicht nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.

Art. 49

Streitigkeiten aus dem Vertrag sind auf dem Verwaltungswege zu erledigen, soweit dafür nicht die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind. Vor einem Zivilgericht oder dem Verwaltungsgericht als einziger Instanz darf der Streit erst angehoben werden wenn ein unter der Leitung der kantonalen Baudirektion durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos ist.

Art. 50

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Auflösung des Verbandes ist nur unter Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

Art. 51

Dieser Vertrag kann von einer Gemeinde, unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres nur gekündigt werden, wenn für sie die Grundlagen und Voraussetzungen des Vertragsabschlusses dahingefallen sind. Eine Kostenrückerstattung findet

neu Art. 56

unverändert

neu Art. 57

unverändert

neu Art. 58

unverändert

neu Art. 59

unverändert

nicht statt.

Art. 52

Streitigkeiten über die Auflösung und Liquidation des Verbandes einerseits und im Zusammenhang mit dem Austritt einzelner Gemeinden andererseits, sind gemäss Art. 48 und 49 dieses Vertrages zu erledigen.

Art. 53

Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden und derjenigen des Regierungsrates.

Art. 54

Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag der Gemeinde Wil-Hüntwangen-Wasterkingen vom 27. Oktober 1972, genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1657 vom 4. April 1973.

Art. 55

Dieser Vertrag wird von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden unter dem Vorbehalt der Zustimmungen der Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung) und der Genehmigung des Regierungsrates abgeschlossen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so tritt der Vertrag sofort in Kraft.

VIII. Genehmigungen

Hüntwangen, 16. April / 8. Juni 1993

Rafz, 6. April / 24. Mai 1993

Wasterkingen, 30. März / 17. Juni 1993

Wil, 6. April / 10. Juni 1993

neu Art. 60

unverändert

neu Art. 61

unverändert

neu Art. 62

unverändert

neu Art. 63

unverändert

Genehmigt mit RRB Nr. 2424 vom 11. August
1993